



Tipps und Ansprüche

Wissenswertes für berufstätige Eltern



Tipps und Ansprüche



Vorwort

Berufstätige Eltern werden vor allem in den ersten Lebensjahren des Kindes öfters vor große organisatorische Herausforderungen gestellt. Wird ein Kind plötzlich krank, haben nicht alle die Möglichkeit, die Betreuung einer dritten Person anzuvertrauen.

Aus diesem Grund gibt es die gesetzlich vorgeschriebene Pflegefreistellung wegen Betreuung eines Kindes. Welche genauen Rechte und Pflichten in diesem Bezug zur Anwendung kommen, erfahren Sie unter anderem in dieser Broschüre.

Weiters wird auf die Themen Familienhospizkarenz, Familienbeihilfe, Familienförderung sowie Kinderbetreuungsbeihilfe eingegangen.

Sollten Sie weitere Informationen rund ums Kind benötigen, bietet die AK Vorarlberg auch spezifische Broschüren zu den Themen „Karenz“, „Elternteilzeit“, „Mutterschutz und Wochengeld“ sowie „Kinderbetreuungsgeld“ an.

Scheuen Sie sich nicht, auch direkt mit dem AK-Büro für Familien- und Frauenfragen unter der Telefonnummer 050/258-2600 Kontakt aufzunehmen. Die Rechtsexpertinnen beraten Sie kompetent und unterstützen Sie gerne bei Ihren Anliegen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie alles Gute

Rainer Keckeis
AK-Direktor

Hubert Hämmerle
AK-Präsident

Pflegefreistellung	5
Pflegefreistellung wegen Erkrankung naher Angehöriger	5
Pflegefreistellung wegen Betreuung eines Kindes (Betreuungsurlaub)	5
Unterbrechung des Erholungsurlaubes durch Pflegeurlaub	6
Familienhospizkarenz	7
Sterbebegleitung	7
Begleitung schwersterkrankter Kinder	8
Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz	8
Kündigungs- und Entlassungsschutz	9
Absicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung	10
Familienhospizkarenz-Härteausgleich	10
Familienbeihilfe	11
Mehrkindzuschlag	15
Familienzuschuss	16
Familienpass	16
Lohn(Einkommen)steuervorteile	17
Kinderbetreuungsbeihilfe	17
Unterstützung für Schüler	18

Pflegefreistellung

Pflegefreistellung ist der Anspruch eines Arbeitnehmers auf Freistellung unter Fortzahlung des Entgeltes im Fall der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen oder wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes in Folge eines Ausfalls einer Person, die das Kind ständig betreut hat. Das Gesetz unterscheidet daher zwei Arten von Pflegefreistellung:

1. Pflegefreistellung wegen Erkrankung naher Angehöriger.
2. Pflegefreistellung wegen Betreuung eines Kindes.

1. Pflegefreistellung wegen Erkrankung naher Angehöriger

Zur notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen besteht Anspruch auf Pflegefreistellung. Als nahe Angehörige gelten: Ehegatten sowie Personen, die mit dem Arbeitnehmer in gerader Linie verwandt sind (Kinder, Enkel, Urenkel, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern), ferner Wahl- und Pflegekinder und die Person, mit der der Arbeitnehmer in Lebensgemeinschaft lebt.

2. Pflegefreistellung wegen Betreuung eines Kindes (Betreuungsurlaub)

Der Anspruch auf Freistellung besteht auch zur notwendigen Betreuung eines eigenen Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) in Folge Ausfalls einer Person, die das Kind ständig betreut. Die Betreuungsperson muss auf Grund einer schweren Erkrankung, Tod, Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder auf Grund einer auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung an der Betreuung verhindert sein.

In beiden obgenannten Fällen besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bei Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bis zum Höchstausmaß der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Arbeitsjahres. Es kann daher nicht eine Woche Pflegeurlaub auf Grund der Erkrankung eines nahen Angehörigen und zusätzlich eine Woche zur Betreuung eines Kindes in Anspruch genommen werden.

Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung für die erste Woche innerhalb eines Arbeitsjahres bereits verbraucht, besteht Anspruch auf eine zusätzliche Pflegefreistellungswoche, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind (Wahl- oder Pflegekind), welches das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, erkrankt ist und einer Pflege bedarf.

Für die Inanspruchnahme der Pflegefreistellung ist erforderlich, dass der Arbeitnehmer den Arbeitgeber von der Arbeitsverhinderung rechtzeitig verständigt und bei Verlangen das Vorliegen der Voraussetzungen nachweist. Empfehlenswert ist es, eine ärztliche Bestätigung über die Erkrankung und Pflegebedürftigkeit vorzulegen.

Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung innerhalb eines Arbeitsjahres bereits verbraucht und neuerlich eine Pflegeleistung notwendig, so kann der Dienstnehmer ohne vorherige Vereinbarung mit dem Arbeitgeber einen Urlaub antreten. Dieser einseitige Urlaubsantritt gilt jedoch nur für die notwendige Pflege eigener Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Unterbrechung des Erholungsurlaubes durch Pflegeurlaub

Erkrankt ein im gemeinsamen Haushalt lebender naher Angehöriger während des Erholungsurlaubes des Arbeitnehmers und muss dieser Arbeitnehmer die notwendige Pflege dieses erkrankten nahen Angehörigen übernehmen, so wird sein Erholungsurlaub unterbrochen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitnehmer die Inanspruchnahme dieses Pflegeurlaubes unverzüglich dem Arbeitgeber meldet. Der Pflegeurlaub wird dann nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

Achtung: Gilt nicht für Betreuungsurlaub!

Familienhospizkarenz

Arbeitnehmer haben die Möglichkeit zur Begleitung sterbender Angehöriger oder schwersterkrankter Kinder ihre Arbeitszeit zu ändern oder ihr Arbeitsverhältnis für eine gewisse Dauer karenzieren zu lassen.

1. Sterbebegleitung

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sterbebegleitung ist, dass sich der zu begleitende nahe Angehörige in einem lebensbedrohlich schlechten Gesundheitszustand befindet. Reine Pflegefälle, bei denen kein lebensbedrohlicher Gesundheitszustand vorliegt, sind nicht erfasst.

Sterbebegleitung kann für den Ehepartner, Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen und deren Kinder, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder in Anspruch genommen werden. Ein gemeinsamer Haushalt ist nicht erforderlich.

Eine Sterbebegleitung kann vorerst für einen Zeitraum von maximal drei Monaten verlangt werden. Eine Verlängerung auf insgesamt sechs Monate pro Anlassfall kann vorgenommen werden.

Um Sterbebegleitung ausüben zu können, kann:

- ▶ eine Herabsetzung der Arbeitszeit,
- ▶ eine Änderung der Lage der Arbeitszeit oder
- ▶ eine Karenz (Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts) vom Arbeitgeber verlangt werden.

Die Herabsetzung der Arbeitszeit ist für Vollzeit- und für Teilzeitbeschäftigte möglich.

2. Begleitung schwersterkrankter Kinder

Die selben Möglichkeiten wie bei der Sterbebegleitung stehen Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern für die Begleitung ihres im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwersterkrankten Kindes, Adoptiv- oder Pflegekindes zu. In diesem Fall muss keine Lebensgefahr bestehen. Es muss sich allerdings um eine Schwersterkrankung wie z.B. Krebs, Tuberkulose handeln.

Dieser Anspruch besteht auch bei Begleitung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden schwersterkrankten Stiefkindes oder Kindes des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin. Eine Altersbegrenzung ist nicht gegeben, erforderlich ist, dass es sich um ein Kind handelt. Allerdings ist Voraussetzung, dass ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind besteht. Darunter versteht man die tatsächliche Wohngemeinschaft und nicht bloß eine polizeiliche Meldung.

Die Begleitung eines schwersterkrankten Kindes kann zunächst für längstens 5 Monate verlangt werden. Eine Verlängerung auf insgesamt 9 Monate pro Anlassfall kann vorgenommen werden.

3. Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz

Gilt sowohl für die Sterbebegleitung als auch die Begleitung eines schwersterkrankten Kindes.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber schriftlich bekannt zu geben, dass er die Sterbebegleitung bzw. die Begleitung eines schwersterkrankten Kindes in Anspruch nimmt. Diese Bekanntgabe hat die Maßnahme (Reduzierung, Änderung der Arbeitszeit oder Karenzierung), die verlangt wird und den Beginn und die Dauer der Maßnahme zu enthalten. Überdies hat er den Grund für die Maßnahme und das Verwandtschaftsverhältnis glaubhaft zu machen. Der Grund kann z.B. durch eine Bestätigung des Arztes glaubhaft gemacht werden. Die Meldung hat spätestens fünf Arbeitstage vor dem beabsichtigten Antritt beim Arbeitgeber einzulangen.

Die Maßnahme kann frühestens fünf Arbeitstage nach dem Zugang der Meldung angetreten werden, sofern mit dem Arbeitgeber nicht ein früherer Antritt vereinbart wird.

Ist der Arbeitgeber mit der verlangten Maßnahme nicht einverstanden, so muss er innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Zugang der schriftlichen Meldung eine Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht einbringen. Das Gericht hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und der Interessen des Arbeitnehmers zu entscheiden.

Unabhängig davon, kann der Arbeitnehmer die Sterbebegleitung bzw. die Begleitung des schwersterkrankten Kindes bis zur Entscheidung des Gerichtes vornehmen, es sei denn, das zuständige Gericht untersagt auf Antrag des Arbeitgebers die gewünschte Maßnahme mittels einstweiliger Verfügung.

Die Verlängerung der Familienhospizkarenz ist ebenfalls dem Arbeitgeber schriftlich bekannt zu geben. Die Meldung hat allerdings bereits spätestens zehn Arbeitstage vor der Verlängerung beim Arbeitgeber einzulangen. Ist der Arbeitgeber mit der Verlängerung nicht einverstanden, so muss er binnen zehn Arbeitstagen ab Zugang der Meldung eine Klage bei Gericht einbringen. Der Arbeitnehmer kann wiederum die Sterbebegleitung bzw. die Begleitung des schwersterkrankten Kindes bis zur Entscheidung des Gerichtes vornehmen, es sei denn, das zuständige Gericht untersagt dies auf Antrag.

4. Kündigungs- und Entlassungsschutz

Ab Meldung der Sterbebegleitung bzw. Begleitung eines schwersterkrankten Kindes bis vier Wochen nach deren Ende besteht ein Kündigungs- und Entlassungsschutz. Eine Kündigung oder Entlassung kann rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichts ausgesprochen werden.

Der Wegfall der Sterbebegleitung bzw. der Begleitung eines schwersterkrankten Kindes ist dem Arbeitgeber unverzüglich bekannt zu geben. Der Arbeitnehmer kann auf eine vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen Normalarbeitszeit nach zwei Wochen bestehen. Ebenso kann der Arbeitgeber in einem solchen Fall die vorzeitige Rückkehr verlangen, sofern nicht berechnete Interessen des Arbeitnehmers dem entgegenstehen (Behördenwege, Begräbnis).

Zeiten der Familienhospizkarenz sind bei dienstzeitabhängigen Ansprüchen zu berücksichtigen.

Wird als Maßnahme die Freistellung von der Arbeitsleistung gewählt, so besteht für diese Zeit kein Urlaubsanspruch und kein Anspruch auf Sonderzahlungen. Das heißt, beide Ansprüche werden entsprechend aliquotiert. Günstigere Regelungen z.B. in Kollektivverträgen bleiben unberührt.

Nach Ende der Familienhospizkarenz besteht das Recht auf Rückkehr zur ursprünglichen Arbeitszeit. Auch besteht Anspruch auf gleiche Verwendung wie vor Antritt der Familienhospizkarenz.

Für die Dauer der Familienhospizkarenz werden die Beiträge für die Abfertigung neu in Höhe von 1,53 Prozent der fiktiven Bemessungsgrundlage in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes (derzeit 436,- Euro monatlich) vom Familienlastenausgleichsfonds geleistet.

5. Absicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung

Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen und in Folge der Herabsetzung ihrer Arbeitszeit auf Grund einer Familienhospizkarenz ein Arbeitsentgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze erzielen oder die sich von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts freistellen lassen, sind sowohl kranken- als auch pensionsversichert. Die Versicherung umfasst eine Sachleistungsversicherung in der Krankenversicherung (kein Anspruch auf Krankengeld) und den Erwerb von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung. Der Arbeitgeber hat hierzu ein entsprechendes Formular über die Meldung der Familienhospizkarenz an den Krankenversicherungsträger zu übermitteln.

6. Familienhospizkarenz-Härteausgleich

Personen, die zum Zweck der Begleitung sterbender Angehöriger oder schwersterkrankter Kinder eine Arbeitsfreistellung in Anspruch nehmen, können aufgrund der daraus entstehenden finanziellen Notlage während des Karenzierungszeitraums einen Zuschuss aus der Familienhospizkarenz-Härteausgleich beantragen.

Nähere Informationen hierzu erteilt das Familienservice des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend unter der Telefonnummer 0800/240262.

Familienbeihilfe

Voraussetzung für den Bezug der Familienbeihilfe ist der Wohnsitz in Österreich sowie die Haushaltszugehörigkeit des Kindes, wobei als Kinder sowohl leibliche Kinder und deren Nachkommen (z.B. Enkel) als auch Wahlkinder und deren Nachkommen sowie Stief- und Pflegekinder gelten.

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:

- a) für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- b) für volljährige Kinder grundsätzlich längstens **bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres** (bis inklusive Juni 2011 26. Lebensjahr) und zwar:
 - ▶ für ein Kind das für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet wird und ihm in Folge des Schulbesuches die Ausübung des Berufes nicht möglich ist.
 - ▶ für ein Kind, das eine Einrichtung im Sinne des Studienförderungsgesetzes (Hochschule, Akademie) besucht, und es die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreitet und einen bestimmten Studienerfolg nachweist.
 - ▶ für ein Kind für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem frühest möglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung.
 - ▶ für ein Kind für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn diese zum frühest möglichen Zeitpunkt (wieder) aufgenommen wird.

Vollwaisen und Kinder haben selbst Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn Ihnen niemand Unterhalt leistet und sonst keiner anderen Person Familienbeihilfe zu gewähren ist und kein Ausschließungsgrund vorliegt.

Die Familienbeihilfe wird ausnahmsweise **bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres** (bis inklusive Juni 2011 27. Lebensjahr) gewährt, wenn vor Beendigung des 24. Lebensjahres (bis inklusive Juni 2011 26. Lebensjahr) des Kindes:

- ▶ der Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst abgeleistet wurde,
- ▶ bei Absolvierung einer freiwilligen praktischen Hilfstätigkeit bei einer von einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege zugewiesenen Einsatzstelle im Inland,
- ▶ bei Schwangerschaft bzw. Geburt eines Kindes,
- ▶ bei Studien von mindestens 10 Semestern Dauer, wenn es in dem Kalenderjahr begonnen wurde, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat und die Mindeststudienzeit eingehalten wurde, bis zum erstmöglichen Studienabschluss (maximal jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres)
- ▶ das Kind erheblich behindert ist und in Berufsausbildung steht

Über das 25. Lebensjahr hinaus kann die Familienbeihilfe nur gewährt werden, wenn das volljährige Kind in Folge körperlicher oder geistiger Behinderung voraussichtlich dauernd außer Stande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen und die Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer Berufsausbildung, spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Personen haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Bundesgebiet haben und sich die Kinder ständig im Bundesgebiet aufhalten.

Staatsangehörige eines Mitgliedslandes des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den Inländern gleichgestellt. Alle anderen Ausländer können nur dann Familienbeihilfe beziehen, wenn sie sich nach den §§ 8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) rechtmäßig in Österreich aufhalten und auch das Kind für das Familienbeihilfe beansprucht wird, sofern dieses nicht österreichischer Staatsbürger ist, sich ebenfalls nach §§ 8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes rechtmäßig in Österreich aufhält.

Personen, die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben, haben keinen Anspruch auf Familienbeihilfe. Es besteht allenfalls Anspruch auf eine Ausgleichszahlung.

Die Familienbeihilfe gebührt jenem Elternteil, der den Haushalt führt, im Zweifelsfall der Mutter. Zugunsten des anderen Elternteils kann verzichtet werden. Bei getrennt lebenden Eltern hat jener Elternteil Anspruch auf Familienbeihilfe, bei dem die Kinder haushaltszugehörig sind. Auf Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils darf die Familienbeihilfe nicht angerechnet werden.

Schulstartgeld

Anstelle der 13. Familienbeihilfe wird ab September 2011 ein Schulstartgeld gewährt. Das Schulstartgeld beträgt 100,– Euro für jedes Kind im Alter von 6 bis 15 Jahren. Dieses wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe für September automatisch ausbezahlt. Es bedarf daher keines eigenen Antrages.

Die Familienbeihilfe beträgt 2011 monatlich:

1. Kind

Alter	Familienbeihilfe	Kinderabsetzbetrag	Gesamt
bis 3	105,40 €	58,40 €	163,80 €
ab 3	112,70 €	58,40 €	171,10 €
ab 10	130,90 €	58,40 €	189,30 €
ab 19	152,70 €	58,40 €	211,10 €

2. Kind

Alter	Familienbeihilfe	Kinderabsetzbetrag	Gesamt
bis 3	118,20 €	58,40 €	176,60 €
ab 3	125,50 €	58,40 €	183,90 €
ab 10	143,70 €	58,40 €	202,10 €
ab 19	165,50 €	58,40 €	223,90 €

3. Kind

Alter	Familienbeihilfe	Kinderabsetzbetrag	Gesamt
bis 3	140,40 €	58,40 €	198,80 €
ab 3	147,70 €	58,40 €	206,10 €
ab 10	165,90 €	58,40 €	224,30 €
ab 19	187,70 €	58,40 €	246,10 €

4. Kind und weitere Kinder

Alter	Familienbeihilfe	Kinderabsetzbetrag	Gesamt
bis 3	155,40 €	58,40 €	213,80 €
ab 3	162,70 €	58,40 €	221,10 €
ab 10	180,90 €	58,40 €	239,30 €
ab 19	202,70 €	58,40 €	261,10 €

Ab dem dem 18. Geburtstag folgenden Kalenderjahr darf ab 2011 neben der Familienbeihilfe ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 10.000,- Euro (Bruttolohn abzüglich Sonderzahlungen, Sozialversicherungsbeiträge, AK-Umlage, Wohnbauförderungsbeitrag, besonderen Pauschalbeträgen, Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschalbetrag, außergewöhnliche Belastungen) bezogen werden.

Unschädlich sind:

- ▶ kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigung
- ▶ Waisenpensionen

Erhöhte Familienbeihilfe für behinderte Kinder

Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht, wenn ein Kind „erheblich behindert“ ist. Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 138,30 €. Die erhöhte Familienbeihilfe ist gesondert beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu beantragen!

Die Familienbeihilfe wird auch dann geleistet, wenn sich das Kind wegen eines Leidens oder Gebrechens nicht nur vorübergehend in Anstaltspflege befindet und die beziehende Person zu den Kosten des Unterhalts mindestens in Höhe der Familienbeihilfe für ein Kind beträgt. Handelt es sich um ein erheblich behindertes Kind, erhöht sich dieser Betrag um den Erhöhungsbetrag für ein erheblich behindertes Kind. Für behinderte Kinder gelten die gleichen Dazuverdienstgrenzen wie für nicht behinderte Kinder (siehe Seite 14).

Antrag und Unterlagen

Die Familienbeihilfe ist beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen und wird durch dieses ausbezahlt. Dem Antrag sind die Geburtsurkunde des Kindes sowie die Meldezettel des Antragstellers und des Kindes beizulegen.

Die Auszahlung der Familienbeihilfe erfolgt durch die Finanzämter in zweimonatigem Rhythmus durch Überweisung. Bei berücksichtigungswürdigen Fällen erfolgt die Auszahlung durch die Post.

Mehrkindzuschlag

Dieser beträgt für jedes dritte und weitere in Österreich lebende Kind seit 1.1.2011 monatlich 20,- Euro, wenn das zu versteuernde Haushaltseinkommen im Jahre 2010 55.000,- Euro nicht überschreitet.

Derjenige Elternteil, der die Familienbeihilfe bezieht, kann einen Antrag auf Mehrkindzuschlag (E 4; erhältlich beim Finanzamt, Arbeiterkammer oder abrufbar über FinanzOnline: www.bmf.gv.at) beim Finanzamt stellen. Selbstverständlich kann auch der Antrag auf Auszahlung im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung gestellt werden.

Wird der Antrag im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung nicht vom Familienbeihilfenbezieher gestellt, ist eine Verzichtserklärung des Familienbeihilfenbeziehers notwendig.

Familienzuschuss

Familienzuschuss erhalten Kinder, die von einem Elternteil (Mutter oder Vater) betreut werden und mit diesem Elternteil im gemeinsamen Haushalt in Vorarlberg leben. Das Kind muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsbürger eines EWR-Mitgliedslandes oder der Schweiz sein.

Der Familienzuschuss wird im Anschluss an den Bezug von Kinderbetreuungsgeld für einen maximalen Zeitraum von 18 Monaten gewährt. Gleichartige Leistungen werden auf den Familienzuschuss angerechnet.

Höhe und Antrag

Der Familienzuschuss beträgt zwischen 43,60 Euro und 446,10 Euro monatlich und ist beim Gemeindeamt zu beantragen.

Auskünfte erteilen

- ▶ das Gemeindeamt oder
- ▶ die zuständige Bezirkshauptmannschaft oder
- ▶ das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Soziales, Familie, Jugend, Frauen (Telefon 05574 511-2428) oder
- ▶ die zuständige Mütterberatungsstelle.

Familienpass

Durch den Vorarlberger Familienpass soll den Familien ein kostengünstiger Zugang zu verschiedensten Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen ermöglicht werden. Alle in Vorarlberg wohnhaften Familien (auch Alleinerzieher), die mindestens ein unversorgtes Kind – einschließlich der Pflegekinder – haben (d. h. wenn für das Kind/ die Kinder Familienbeihilfe bezogen wird und es/sie mit den Eltern im gemeinsamen Haushalt lebt/leben), bekommen einen Familienpass.

Er wird vom zuständigen Gemeindeamt auf Antrag ausgestellt und ist jeweils bis Ende eines Jahres gültig. Änderungen in den Voraussetzungen müssen umgehend dem Gemeindeamt gemeldet werden.

Lohn(Einkommen)steuervorteile

Die lohn(einkommen)steuerrechtlichen Vorteile für Familien und Alleinerzieher beschränken sich im Wesentlichen auf:

- ▶ den Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag,
- ▶ den Kinder- und Unterhaltsabsetzbetrag und
- ▶ im geringeren Ausmaß auf den Abzug der für diese Kinder bezahlten Sonderausgaben (z.B. Unfallversicherungen) und
- ▶ die Geltendmachung der außergewöhnlichen Belastungen (z.B. Aufwendungen für die Kinderbetreuung – in der Regel nur für Alleinerziehende, Zahnartztkosten – in der Regel Selbstbehalt oder Pauschsätze – beispielsweise bei auswärtigem Studium der Kinder oder Bezug der erhöhten Familienbeihilfe)
- ▶ Kinderfreibetrag
- ▶ Sozialversicherungs- und steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers für die Kinderbetreuung.
- ▶ Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für die Kinderbetreuung.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Broschüre „Steuer Sparen 2011“.

Kinderbetreuungsbeihilfe

Das Arbeitsmarktservice kann einen Zuschuss zu den Kosten der Betreuung von Kindern gewähren. Um diese Förderung können Arbeitssuchende oder Arbeitslose ansuchen, wenn ihre Beschäftigungsaufnahme aufgrund von Betreuungspflichten für Kinder nicht oder nur schwer möglich ist.

Die Beihilfe kann beim Vorliegen einer (von) Betreuungspflicht(en) für (ein) minderjährige(s) Kind(er) zuerkannt werden.

Das Einkommen darf bei Alleinstehenden nicht mehr als 2.000,- Euro brutto betragen. Bei Verheirateten oder in Lebensgemeinschaft lebenden Personen darf das monatliche Familieneinkommen 2.912,- Euro brutto nicht übersteigen.

Wichtig

Vor jedem Antrag auf Kinderbetreuungsbeihilfe ist eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Arbeitsmarktservice vorzunehmen. Genauere Informationen und Auskünfte können ebenfalls dort eingeholt werden.

Unterstützungen für Schüler

Schülerbeihilfen:

Informationen beim Landesschulrat für Vorarlberg, 6900 Bregenz, Bahnhofstraße 12, Frau Sigrid Heidegger, Telefon 05574/4960-642, Fax 05574/4960-408.

Schulveranstaltungen:

Informationen beim Landesschulrat für Vorarlberg.

Schülerfreifahrt, Schulfahrtsbeihilfe:

Informationen beim Finanzamt Feldkirch, Freifahrten/Schulbücher, 6800 Feldkirch, Reichsstraße 154, Telefonnummer 05522/301-0

Impressum

Stand: Jänner 2011

Herausgeber: AK Vorarlberg,

Widnau 2 – 4, 6800 Feldkirch,

Telefon 050/258-0, Fax 050/258-1001,

kontakt@ak-vorarlberg.at, www.ak-vorarlberg.at

Gestaltung: Baschnegger Ammann Partner, Dornbirn

Bilder: © AVAVA, Brebca, Pavel Losevsky – Fotolia.com

Druck: Vorarlberger Verlagsanstalt GmbH, Dornbirn

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form ausgeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.



**Interessenvertretung
für Arbeitnehmer/innen**

Widnau 2 – 4, 6800 Feldkirch

Telefon 050/258-0

Fax 050/258-1001

kontakt@ak-vorarlberg.at

www.ak-vorarlberg.at